

Bebauungsplan Nr. 64/3, "Antoniusweg" Kreisstadt Siegburg

Artenschutzprüfung (ASP)

Stand: 25.06.2015

Gutachten im Auftrag des
Ingenieurbüros für Freiraum- und Landschaftsplanung

I. Rietmann

Siegburgerstr. 243a, 53639 Königswinter



I. RIETMANN

Ingenieurbüro für Freiraum-
und Landschaftsplanung

Bearbeiter:
Dipl. Forstw. Markus Hanft

BÜRO STRIX

MARKUS HANFT
Friedrich Breuer Str. 111
53225 Bonn

Bonn, Juni 2015

Inhalt

1. Anlass und Begriffsdefinition	3
1.1. Anlass	3
1.2. Begriffsdefinitionen	4
2. Beschreibung des Vorhabenbereichs	7
3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik.....	14
3.1. Datengrundlage.....	14
3.2. Vorgehensweise und Methodik.....	15
4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	17
4.1. Wildlebende Vogelarten	17
4.2. Fledermäuse	17
4.3. Sonstige Säugetierarten	18
4.4. Amphibien und Reptilen	19
4.5. Wirbellose	19
5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	21
6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	25
6.1. Europäische Vogelarten	25
6.2. Fledermäuse	32
7. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	37
7.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	37
7.2. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	39
7.2.1.1 Gastvögel.....	39
7.2.1.2. Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel	40
7.2.1.3. Lokal gefährdete Brutvogelarten.....	41
7.2.2. Fledermäuse.....	41
8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen.....	49
9. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit Bebauungsplan Nr. 64/3, "Antoniusweg, Kreisstadt Siegburg	50
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	52
11. Anhang	56

1. Anlass und Begriffsdefinition

1.1. Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die ihrem Schutz dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten, unabhängig von speziellen Schutzgebieten, für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für diese Arten selbst (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für von ihnen zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorn herein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. § 44 Abs. 5 BNatSchG regelt den Eingriff im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten weiter (nähere Ausführungen siehe nachfolgendes Kapitel 1.2).

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben umfasst den Bebauungsplan Nr. 64/3, "Antoniusweg", im Ortsteil Kaldauen der Kreisstadt Siegburg (53721). Die katholische Kirchengemeinde St. Servatius möchte hier Teilflächen ihres Geländes um die Kirche Liebfrauen, die nicht mehr für kirchliche Zwecke benötigt werden, einer wohnbaulichen Entwicklung zuführen. Das Plangebiet besitzt eine Größe von rd. 0,5 ha und soll mit 10 freistehenden Einfamilienhäusern in eingeschossiger Bauweise bebaut werden. Damit einhergehend erfolgt eine zusätzliche infrastrukturelle Erschließung.

Für die Vorhabenumsetzung sind bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen von Boden, Gehölzen und Grünflächen notwendig.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann daher vorhabenbedingt nicht ausgeschlossen werden.

Daher soll die vorliegende Artenschutzprüfung klären, ob und – wenn ja – welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Kontext mit dem geplanten Eingriff entstehen können. Sollten durch die Vorhabenumsetzung artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, werden Maßnahmen formuliert, die geeignet sind ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Abschließend wird geklärt, ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein kleinflächiges Vorhaben. Die nachfolgende Prüfung basiert im Wesentlichen auf einer Geländebegehung des Vorhabenbereichs und der aus den vorhandenen Lebensräumen hergeleiteten Eignung für artenschutzrechtlich relevante Arten. Ergänzend erfolgten drei Brutvogelbegehungen im Hinblick auf planungsrelevante Baumhöhlenbrüter, wie Gartenrotschwanz und Feldsperling. Die vorliegende Artenschutzprüfung stellt damit eine „Worst – Case - Betrachtung“ dar, bei der alle Arten berücksichtigt worden sind, die theoretisch im Eingriffsbereich vorkommen könnten.

1.2. Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete

herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt wird, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der einzelnen betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2009) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumannsprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und

ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potentiell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriff Plangebiet, Planfläche (z.B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störwirkungen denkbar ist.

2. Beschreibung des Vorhabenbereichs

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhabenbereich befindet sich am Antoniusweg im Siegburger Stadtteil Kaldauen (53721) (**Abbildung 1**). Das Grundstück befindet sich im Besitz der katholischen Kirchengemeinde St. Servatius.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer lockeren Wohnbebauung. Es besitzt eine Größe von rd. 0,5 ha und ist weitestgehend unbebaut. Im Norden wird es durch die Straße Im Spargelfeld, im Osten durch den Fußweg, der die Römerstraße mit dem Antoniusweg verbindet, im Süden durch den Antoniusweg selbst und im Westen durch die bestehende Wohnbebauung zwischen der Straße Im Spargeldweg und dem Antoniusweg begrenzt. Dem Vorhabenbereich liegen die Flurstücke 1025 und 1247 in der Gemarkung Braschoß, Flur 32 zu Grunde.

Es werden zwei Bestandswohngebäude im Bereich der Straße Im Spargelfeld (Flurstücke Nr. 1177 und 1246) in die Planung integriert, die innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf errichtet wurden. An das Plangebiet schließt sich im Bereich nördlich der Straße Im Spargelfeld eine eingeschossige Atriumwohnbebauung an. Nach Süden und Westen wird das Umfeld des Plangebietes durch freistehende 1- bis 2- geschossige Einfamilienhäuser bestimmt. Im Eckbereich des Antoniusweges mit der Marienstraße befindet sich ein mehrgeschossiger Wohnkomplex. Weiterhin befindet sich Nordwesten des Plangebiets ein Taubenverschlag.

Östlich des Plangebietes besteht die Kirche Liebfrauen. Neben dem eigentlichen Kirchengebäude sind dort auch das Pfarramt und Veranstaltungsräume untergebracht.

Das Plangebiet wird überwiegend durch Wiesenflächen eingenommen. Im Bereich des Antoniusweges bestehen neun Ess- Kastanien, die unter die Baumschutzsatzung der Kreisstadt Siegburg fallen. Die übrigen Bäume im Plangebiet stellen insbesondere Nadelbäume und Obstbäume dar. Vor allem die Esskastanien und Nadelbäume sind dem starken Baumholz zuzuordnen (BHD > 50 cm). Bei den Obstbäumen handelt es sich um mittelstarkes Baumholz (BHD 36–50 cm), die als Hochstämme gepflanzt wurden.

Für den gesamten Vorhabenbereich sowie dessen nähere Umgebung ist eine hohe Vorbelastung in Form optischer und akustischer Störwirkungen zu konstatieren, die durch die innerörtliche Lage (angrenzende Wohnbebauung und der damit verbundene Anliegerverkehr) sowie die mit dem Kirchenbetrieb einhergehenden Wirkfaktoren entsteht.

Im Rahmen von Geländebegehungen konnten weder in den Bäumen auf dem Kirchengelände noch in angrenzenden Baumbeständen (Bäume waren gut einsehbar) Horste von Großvogelarten nachgewiesen werden. Die Obstbäume auf der Wiesenfläche im Osten weisen kleine Höhlen und Halbhöhlen auf, die als potenzielle Brutplätze für ubiquitäre

und ungefährdete Höhlenbrüter aber auch für teils bedrohte Vogelarten, wie Feldsperling und Gartenrotschwanz in Frage kommen. Eine denkbare Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse obliegt ihnen aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht. Im Nordosten konnte in einer Birke ein ausgefaultes Astloch identifiziert werden. Ansonsten konnten unter den starken Baumhölzern keine weiteren Biotopstrukturen wie Baumhöhlen, Rindenstörstellen oder Astabbrüche nachgewiesen werden, die als potenzielle Lebensstätten für Fledermäuse einzustufen sind.

Kleingewässer oder sonstige potentiell wertvolle Biotopstrukturen, die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensraum dienen könnten, konnten auf der Vorhabenfläche nicht festgestellt werden.

Die folgenden **Abbildungen 1 - 11** vermitteln einen Eindruck von der vorhandenen Biotopausstattung im Bereich des Plangebiets.



Abbildung 1: Darstellung des Untersuchungsgebiets (rot) am Antoniusweg (unmittelbar südlich angrenzende Straße), Siegburg-Kaldauen (53721). Das Umfeld wird von einer lockeren Wohnbebauung sowie den kirchlichen Gebäuden charakterisiert. Starke Baumhölzer stocken vor allem in der Peripherie im Südosten, entlang des Antoniuswegs und im Nordosten. Die Obstbäume befinden sich auf der Wiesenfläche westlich der Kirche. Luftbild (genordet) entnommen aus TIM-ONLINE NRW, 23.06.2015.



Abbildung 2: Blick vom Antoniusweg nach Norden auf die Vorhabenfläche. In der Bildmitte sind die Obstbäume zu erkennen, die zahlreiche Höhlen und Halbhöhlen aufweisen, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, aber auch für ubiquitäre und ungefährdete Arten in Frage kommen. Im Vordergrund befinden sich die Kastanien entlang des Antoniuswegs. Horste konnten in ihnen nicht nachgewiesen werden. Sie besitzen auch keine, Baumhöhlen, Baumspalten oder Rindenstörstellen, die sich als denkbare Lebensstätten für Fledermäuse eignen. Am rechten Bildrand ist ein Teil der Kirche zu sehen.



Abbildung 3: Blick auf die Kirche von Südwest. Rechts der Antoniusweg mit den Kastanien.



Abbildung 4: Nadelholzgruppe westlich der Kirche. Ein Brutplatz des Sperbers oder der Waldohreule konnte hier nicht identifiziert werden. Es konnten auch keine Gewölle oder Rupfungen nachgewiesen werden, die auf eine Anwesenheit der beiden genannten Arten hindeuten. In der linken Bildhälfte sind die Obstbäume zu erkennen.



Abbildung 5: Baumgruppe im Nordosten. Hier konnte ein altes Krähen- oder Ringeltaubennest in einer Buche erfasst werden. Siehe nachfolgende Abbildung. Es konnten jedoch keine Gewölle oder Rupfungen identifiziert werden, die auf eine Nutzung des alten Nests durch Sperber oder Waldohreule hinweisen.



Abbildung 6: Altes Krähennest in einer Buche. Es liegen keine Hinweise vor, die auf eine Nachfolgenutzung durch Waldohreule oder Sperber hindeuten.



Abbildung 7: Taubenverschlag im Nordwesten des Plangebiets.



Abbildung 8: Ausgefaltete Astlöcher und Astabbrüche, die sich für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter als eignen.



Abbildung 9: Weiterer Obstbaum mit ausgefaltetem Astloch. Solche Strukturen sind auch an weiteren der Obstbäume zu finden.



Abbildung 10: Einige Bäume weisen künstlicher Nisthilfen für Vögel auf.



Abbildung 11: Ausgefaultes Astloch in einer Birke in dem Baumbestand im Nordosten.

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1. Datengrundlage

Die Daten für die vorliegende Artenschutzprüfung stammen vorwiegend aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Hierbei handelt es sich um die Angaben zum Vorkommen geschützter Arten im Messtischblatt 5109 (Lohmar) (TK 1:25.000, Lohmar) und (MTB) 5209 (Siegburg) (TK 1:25.000, Siegburg) sowie um die Angaben des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2015a, b, c, d). Weiterhin wurden Angaben aus die „Brutvögel Nordrhein - Westfalens“ (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) in der Auswertung berücksichtigt.

Zusätzlich erfolgte eine gezielte Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf Vorkommen zum Feldsperling und Gartenrotschwanz. Diese Untersuchung wurde im Rahmen von drei morgendlichen Begehungen im Zeitraum Ende April bis Ende Mai 2015 nach SUDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Für weitere planungsrelevanten Arten nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) sowie sonstige Vogelarten, die in der Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2011) als regional „gefährdet“ eingestuft sind, wurde deren Lebensraumeignung im Vorhabenbereich geprüft. Falls ein Vorkommen von solchen Tierarten denkbar ist, wurden sie im weiteren Verlauf der Artenschutzprüfung berücksichtigt.

3.2. Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

Die in 3.1 genannten Daten wurden in Hinblick auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten.

Im Rahmen mehrmaliger Geländebegehungen wurde der Vorhabenbereich auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten und regional „gefährdeten“ Vogelarten (Niederrheinische Bucht) hin überprüft. Dies erfolgte im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise der Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern). Im Rahmen der Geländebegehung wurde das Potential des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für solche Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht.

Aufgrund der begrenzten Biotopausstattung des Vorhabenbereichs und der Vorbelastungen (z.B. innerörtliche Lage) sowie der Kleinflächigkeit des Eingriffsgebiets ist diese Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenpotentials als ausreichend anzusehen.

4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

4.1. Wildlebende Vogelarten

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) als planungsrelevant bezeichneten Vogelarten berücksichtigt. Diese Listen werden durch acht zusätzliche Arten erweitert, die seit der aktuellen Roten Liste der Brutvögel NRW (SUDMANN et al. 2009) als „gefährdet“ eingestuft werden: Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten, die im MTB 5109 und 5209 gelistet sind, werden aber auch Vogelarten betrachtet, die regional gefährdet sind und deshalb hier ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind. Demnach werden in vorliegendem Gutachten auch Vogelarten geprüft, die nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) in der hier relevanten Verbreitungslandschaft „Niederrheinischen Bucht“ mindestens als „gefährdet“ eingestuft werden. Berücksichtigt werden jedoch nur Arten, die aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen und Lebensraumeignung im Vorhabenbereich vorkommen können.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

4.2. Fledermäuse

In den beiden MTBs 5109 und 5209 werden **Braunes Langohr**, **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Großes Mausohr**, **Kleine Bartfledermaus**, **Teichfledermaus**, **Wasserfledermaus**, und **Zwergfledermaus** gelistet.

Bis auf die **Kleine Bart- und Zwergfledermaus** handelt es sich jedoch vor allem um Arten, die an strukturreiche Landschaften (Dorfcharakter mit strukturreichem Umfeld z.B. Wechsel von Hecken und Grünland) oder Wälder gebunden sind. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen sie Baumhöhlen (i.d.R. großvolumig) oder/und Gebäudequartiere. Aufgrund der begrenzten Biotopausstattung im Vorhabenbereich, der Vorbelastungen sowie der innerörtlichen Lage können für diese sechs Arten hier Lebensstätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (**Tabelle 3**). Ein Auftreten als Nahrungsgast insbesondere für Arten aus dem nördlichen Waldgebiet aber auch Arten, die unter Umständen den Dachstuhl der Kirche bewohnen, ist jedoch denkbar.

Die **Zwergfledermaus** ist ein typischer Bewohner von Siedlungen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden jedoch ebenfalls bewohnt (LANUV 2015e).

Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügelfledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Die Tiere jagen aber auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Als Sommerquartiere werden vorwiegend Spaltenverstecken oder Hohlräumen an und in Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen) genutzt. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel (LANUV 2015e).

Eine potenzielle Nutzung (zumindest sporadisch) der Baumhöhle in der Birke (**siehe Abbildung 11**) kann daher sowohl für die Breitflügelfledermaus als auch für die Zwergfledermaus nicht mit gänzlicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Hinweise, die auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung hindeuten, liegen jedoch nicht vor. Darüber hinaus vermittelt die Baumhöhle den Eindruck, dass sie relativ feucht ist. Daher wird die Baumhöhle lediglich als potenzielles Sommer- und/oder Zwischenquartier (insbesondere für Männchen) eingestuft. Eine sporadische Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungsraum insbesondere für Zwergfledermäuse aus der Umgebung (Wohnbebauung) ist jedoch denkbar.

4.3. Sonstige Säugetierarten

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Strukturen, wie eine ausgeprägte Strauchschicht mit Beerenpflanzen, die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten, wie z.B. der Haselmaus, als geeignete Lebensräume dienen könnten. Auch der angrenzende Baumbestand weist solche Strukturen nicht auf. Weiterhin werden innerörtliche Bereiche von der Art i.d.R. nicht besiedelt. Daher kann ein Vorkommen der Haselmaus bereits im Voraus

mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls für Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten. Dem zu Folge wird die Gruppe der Säugetiere, mit Ausnahme der Fledermäuse nicht weiterverfolgt.

4.4. Amphibien und Reptilen

In den beiden MTBs 5109 und 5209 werden **Gelbauchunke**, **Kammolch** und **Kreuzkröte** unter den Amphibien gelistet. Gewässer oder Kleingewässer, die den genannten Arten als Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) dienen könnten, sind im Eingriffsbereich sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden. Der Vorhabenbereich weist auch keine verdichteten Bodenstellen auf, in denen sich temporär Wasser ansammeln könnte. Ein Vorkommen im Landhabitat, das im räumlichen Zusammenhang zu den Reproduktionsgewässern liegen muss, kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Dementsprechend kann ein Vorkommen der Wechselkröte für den Vorhabenbereich bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch für weitere Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommt der Eingriffsbereich als Lebensraum nicht in Frage. Die Gruppe der Amphibien wird daher nicht weiter betrachtet.

Die **Zauneidechse** wird als einzige planungsrelevante Reptilienart gelistet. Für Eidechsenarten und Schlangen fehlen essentielle Kleinstrukturen, wie Plätze zur Thermoregulation, Tages- und Überwinterungsverstecke sowie Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang. Daher kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Zauneidechse und/oder weiterer planungsrelevanter Reptilienarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch die Gruppe der Reptilien wird demnach nicht weiter behandelt.

4.5. Wirbellose

Im MTB 5209 sind die die beiden Schmetterlings - Bläulinge **Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling** und **Großer Moorbläuling** gelistet.

Voraussetzung für das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. Der Große Moorbläuling kommt vor allem in Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art ebenfalls zu nasse oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen auch auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Futter- und

Eiablagepflanze, und einer Knotenameise – in diesem Fall v.a. die Art *Myrmica scabrinodis* – für die Raupenaufzucht angewiesen.

Die Voraussetzungen sind für die beiden Bläulinge im Vorhabenbereich nicht erfüllt, so dass deren Vorkommen bereits im Voraus ausgeschlossen werden können.

Da relevante Lebensraumverluste für die Wirbellosen, insbesondere auch Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder direkte Gefährdungen von Individuen oder Entwicklungsstadien bei sämtlichen potenziell denkbaren Vorkommen mit hinreichender Sicherheit bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden können, muss die Tiergruppe der Wirbellose nicht weiter behandelt werden.

.

5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Bauvorhaben befindet sich am Antoniusweg im Siegburger Stadtteil Kaldauen (53721).

Die katholische Kirchengemeinde St. Servatius möchte im Siegburger Stadtteil Kaldauen Teilflächen ihres Geländes um die Kirche Liebfrauen, die nicht mehr für kirchliche Zwecke benötigt werden, einer wohnbaulichen Entwicklung zuführen. Es ist vorgesehen, 10 freistehende Einfamilienhäuser in eingeschossiger Bauweise mit ausgebautem Satteldach zu errichten. Die Grundstücke werden im Erbbaurecht vergeben.

Es ist geplant, begleitend zur Straße Im Spargelfeld vier freistehende Einfamilienhäuser zu realisieren. Weitere sechs Einfamilienhäuser sollen über einen neuen Straßenstich, der vom Antoniusweg aus in das Plangebiet geführt wird, gebaut werden.

Die Gebäude sollen eine Höhe von einem Vollgeschoss mit ausgebautem Satteldach nicht überschreiten.

Die Baugrundstücke besitzen eine Größe von ca. 340 bis 410 qm. Damit wird eine zeitgemäße Verdichtung der Wohnbebauung und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gewährleistet. Die Grundstücke werden von der Kirchengemeinde im Erbbaurecht vergeben.

Die Erschließung der Wohngebäude erfolgt für den nördlichen Teil des Plangebietes von der Straße Im Spargelfeld aus. Die beiden östlichen Gebäude bleiben über eine private Zuwegung erreichbar. Hier werden im späteren Bebauungsplan Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger festgesetzt.

Die Gebäude westlich des Kirchenbauwerkes werden über einen Straßenstich, der in einer Wendeanlage für PKW endet, erschlossen. Am Straßenanfang wird ein Müllsammelplatz für den Abfuhrtag vorgesehen, so dass die RSAG die Stichstraße nicht befahren muss. Der Straßenstich besitzt eine Breite von 5,5 Metern, so dass neben der Möglichkeit der Baumpflanzung auch Besucherparkplätze darin untergebracht werden können.

Der Stellplatznachweis für die Einfamilienhäuser wird auf den jeweiligen Baugrundstücken erbracht. Jedem Gebäude wird eine Garage zugeordnet. Ein zweiter Stellplatz steht in der Garageneinfahrt zur Verfügung.

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Bei dem hier relevanten Vorhaben handelt es sich um die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation und der anschließenden Bebauung der Fläche

mit Wohnhäusern, die Anlage von Außenanlagen und Grünflächen sowie die infrastrukturelle Erschließung des neuen Wohngebiets. Die Wirkfaktoren beschränken sich daher im Wesentlichen auf bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren. Betriebsbedingte Störungen können vernachlässigt werden, da sich aufgrund des Umfelds (innerörtliche Lage und Kirchenbetrieb) keine signifikante Zunahme, v.a. akustischer und optischer Störungen ergeben. Im Hinblick auf potentielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen/Lebensraumverlusten durch die entstehende Bebauung, die Anlage von Außenanlagen und Grünfläche sowie der infrastrukturellen Erschließung. Hierzu sind Eingriffe in Vegetationsstrukturen (Baum-/Gebüschrodungen) und die Inanspruchnahme von Boden notwendig. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall in die insgesamt für den Neubau vorgesehene Flächenkulisse integrierbar sein. Benötigte Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen stehen auf den angrenzenden Straßen sowie dem Plangebiet zur Verfügung. Damit ist auf dem eigentlichen Standort nicht mit baubedingten Flächeninanspruchnahmen zu rechnen, die über den anlagebedingten Flächenverbrauch hinausgehen.

- **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder sonstige Lebensräume, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Das Plangebiet liegt innerhalb einer lockeren Wohnbebauung und grenzt unmittelbar an ein Kirchengelände an. Vorbelastungen vor allem durch akustische und optische Effekte, insbesondere hervorgerufen durch die Anwohner und Kirchenbesucher sowie dem damit einhergehenden Anliegerverkehr sind dem zu Folge für den Vorhabenbereich zu konstatieren. Eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer bau- und betriebsbedingter Störungen, die über die Vorbelastungen hinaus gehen, ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen können daher störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Aufgrund seiner Lage, der Kleinflächigkeit des Vorhabensbereichs und seiner begrenzten Biotopausstattung ist dem Vorhabensbereich keine Vernetzungs- und Verbundbeziehungen zuzuordnen. Der Wirkpfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann baubedingt eintreten. Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren in der Vegetation denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtiere von Vögeln befinden (Gebüsch-/Baumbrüter), zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Die Gefahr, dass überwinternde Tiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Wirbellose, Haselmaus) durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden könnten, besteht nicht, da der Vorhabensbereich für sie kein Lebensraumpotential aufweist.

Möglich wären darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den baubedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabensgebiet. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Vorhabensbereich ist aber zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) führen zu können.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 7). Im Vordergrund bei dem hier zu prüfenden Vorhaben stehen die Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. In vorliegender

Artenschutzprüfung kann der Wirkraum dem Eingriffsgebiet gleichgesetzt werden. Störwirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung für die vorliegende Artenschutzprüfung (potentiell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 3.2 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.1 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUV 2015c) und der LINFOS (LANUV 2015d) des Landes NRW erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens.

6.1. Europäische Vogelarten

Nach LANUV sind im MTB 5109 und 5209 insgesamt **46** planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LANUV 2015, b, c, d, LINFOS) kann für alle genannten Arten, mit Ausnahme **Feldsperling** und **Gartenrotschwanz** aufgrund der Habitatausstattung, den Vorbelastungen, der Lage und der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum selbst Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen (**Tabelle 2**). Daher erfolgten für Feldsperling und Gartenrotschwanz gezielte Untersuchungen (vgl. Kap. 3.1).

Nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) kommt der **Haussperling** in den hier relevanten MTBs vor und ist nach Rote Liste NRW in der „Niederrheinischen Bucht“ als gefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2008). Die Art kann als potentiell vorkommend eingestuft werden, zum Einen als Nahrungsgast aus der angrenzenden Wohnbebauung zum Anderen als Brutvogel in den Halbhöhlen und Höhlen der Obstbäume. Fortpflanzungsstätten des Haussperlings können daher im Vorhabenbereich nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für weitere Vogelarten (z.B. Klappergrasmücke), die in der „Niederrheinischen Bucht“ mindestens den Gefährdungsstatus „gefährdet“ aufweisen, werden die Habitatansprüche im Vorhabenbereich nicht erfüllt.

Der Vorhabenbereich besitzt weiterhin für die verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten eine Eignung als Lebensraum. Hierbei handelt es sich v.a. um anspruchslose und für Siedlungen typische Vogelarten (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Kohlmeise, aber auch

Bachstelze und Hausrotschwanz), die in den vorhandenen Gebüsch und Bäumen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

In **Tabelle 1** werden die Vogelarten aufgelistet, die im Rahmen der Feldsperling- und Gartenrotschwanzuntersuchung erfasst wurden. Die beiden genannten Zierarten konnten weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld nachgewiesen werden.

In **Tabelle 2** erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Vogelarten nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) auf Grundlage der Angaben der MTBs 5109 und 5209 anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2015a, b & GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) sowie eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 1: Vogelarten, die im Rahmen der Feldsperlings- und Gartenrotschwanzkontrollen im Plangebiet sowie im direkten Umfeld nachgewiesen wurden. Mit Angaben zum Status und zur Gefährdung. **Status:** Status der Art im Untersuchungsgebiet, Statusangaben: B = Revier besetzt, Bv = Brutverdacht, G = Gastvogel (v.a. Nahrungsgast = NG), Dz = Durchzügler, üf = überfliegend. **RL NW** Angaben zur landesweiten Gefährdung nach SUDMANN et al. (2009), **RL WB/WT:** Gefährdungsstatus in der Westfälischen Bucht bzw. Westfälischen Tiefland nach SUDMANN et al (2009) ; **RL D:** Angaben zur deutschlandweiten Gefährdung nach SÜDBECK et al. (2007): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = Dank Schutzmaßnahmen gleich, gering oder nicht mehr gefährdet, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = Arealbedingt selten, ♦ = nicht bewertet. Fett hervorgehoben sind die planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) sowie Vogelarten, die in der hier relevanten Großlandschaft nach SUDMANN et al. (2009) mind. als „gefährdet“ eingestuft werden.

Dt. Name wiss. Name	Status	RL NW	RL NRBU	RL D	Schutz	Vorkommen
Amsel <i>Turdus merula</i>	B, NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel im Plangebiet sowie im direkten Umfeld.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B, NG	*	*	*	§	Brutvogel im direkten Umfeld.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B, NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel im Plangebiet sowie im direkten Umfeld.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel im direkten Umfeld.
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	NG	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	*	*	*	§	Brutverdacht im Bereich des Taubenschlags..
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	B	V	3	V	§	Brutvogel im direkten Umfeld.

Dt. Name <i>wiss. Name</i>	Status	RL NW	RL NRBU	RL D	Schutz	Vorkommen
Heckenbraunelle	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel im Plangebiet sowie im direkten Umfeld.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel im Plangebiet sowie im direkten Umfeld.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	*	§	Nahrungsgast im Plangebiet.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	3S	3	V	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§	Nahrungsgast im Plangebiet.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B, NG	*	*	*	§	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§	Vereinzelter Brutvogel im Plangebiet sowie im direkten Umfeld.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B, NG	*	*	*	§	Nahrungsgast im Plangebiet. Bruten im direkten Umfeld.

Tabelle 2: Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5008 (Mülheim) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2015a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig, K.A. = keine Angaben

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5109& 5209				
Dt. Name	Stat. im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Baumfalke	sicher brütend	U	Nein	Der Baumfalke ist ein Bewohner der halboffenen Landschaft und nutzt dabei Gehölze, Baumgruppen und -reihen der Auen- und Kulturlandschaft, Parklandschaften, Kiefernheiden, lichte Wälder und Randzonen größerer Wälder als Neststandorte. Keine Horste im EG und WR vorhanden.
Baumpieper	sicher brütend	U	Nein	Die Lebensräume des Baumpiepers sind vor allem lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen sowie Kahlschläge. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5109& 5209				
Dt. Name	Stat. im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Eisvogel	sicher brütend	G	Nein	Die Art ist auf Gewässer mit Steilufern oder Wurzeltellern in Gewässernähe als Brutplätze angewiesen. Die Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt. Ein Vorkommen im EG und WR kann ausgeschlossen werden.
Feldlerche	sicher brütend	U-	Nein	Die Art besiedelt die offene Feldflur. Innerörtliche Siedlungsbereiche erfüllen die Habitatansprüche der Art nicht.
Feldschwirl	sicher brütend	U	Nein	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Innerörtliche Siedlungsbereiche erfüllen die Habitatansprüche der Art nicht.
Feldsperling	sicher brütend	U	Nein	Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Höhlenbäume als potentielle Brutplätze konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	Nein	Potenzielle Bruthabitate (vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur) konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden.
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	Nein	Höhlenbäume, die der Art als potentielle Brutplätze dienen, konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Gartenrotschwänze brüten in reich strukturierter Kulturlandschaft mit Wäldern, Streuobstwiesen und Parklandschaften. Wichtige Lebensraumbestandteile sind wärmeexponierte Offenstellen mit schütterer Bodenvegetation und ausreichend großem Insektenangebot. Die Art wurde im Rahmen der gezielten Untersuchungen nicht nachgewiesen..
Gänseäger		U	Nein	Der Gänseäger kommt in NRW als Wintergast an Gewässern vor, kleine Bäche werden dabei jedoch nicht genutzt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Graureiher		U		Koloniebrüter der Gewässer. Es konnten keine Brutplätze im EG und WR nachgewiesen werden. Auch als Nahrungshabitat kommen EG und WR nicht in Frage.

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5109& 5209				
Dt. Name	Stat. im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Grauspecht		S	Nein	Die Art bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder. Die Lebensraumsprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Habicht	sicher brütend	G-	Nein	Horste, Gewölle oder Rupfungen konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Potentielle Brut- oder Ruhehabitats (alte Waldbestände) sind ebenfalls nicht vorhanden. EG und WR besitzen keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum für die Art.
Heidelerche		U	Nein	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Lebensraumsprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Kiebitz	sicher brütend	U-	Nein	Die Art besiedelt die offene Feldflur. Die Lebensraumsprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Kleinspecht	sicher brütend	U	Nein	Art der Auen, Bruchwälder oder baumreichen Parks. Die Lebensraumsprüche (Weichhölzer, Totholz) werden im EG und WR nicht erfüllt.
Kormoran		G	Nein	Koloniebrüter der Gewässer. Es konnten keine Brutplätze im EG und WR nachgewiesen werden. Innerörtlich e Siedlungsbereiche erfüllen die Habitatsprüche der Art nicht.
Krickente		U	Nein	Brutvogel der Gewässer. Lebensraumsprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Kuckuck	sicher brütend	U-	Nein	Die Art ist bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen anzutreffen. Lebensraumsprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Mäusebussard	sicher brütend	G	Nein	Horste konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. EG und WR besitzen keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum für die Art.
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	Nein	An umliegenden Gebäuden konnten keine Nester oder Reste von Altnestern nachgewiesen werden, kein Brutvorkommen im EG und WR.
Mittelspecht	sicher brütend	G	Nein	Eichendominierte Wälder im Tiefland, in Flussauen und im Bergland sind der Lebensraum, den der Mittelspecht bevorzugt besiedelt. Nistökologisch ist der Mittelspecht an Totholz oder Schadstellen in Stamm gebunden. Die Lebensraumsprüche im EG und WR werden nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5109& 5209				
Dt. Name	Stat. im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Nachtigall	sicher brütend	G	Nein	Die Art besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme mit vorgelagerten gut ausgeprägten Krautstreifen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Neuntöter	sicher brütend	G-	Nein	Neuntöter brüten in offenen und halboffenen Landschaften mit Hecken, Sträuchern oder Einzelbäumen. Bevorzugt werden Heckenlandschaften mit Weißdorn, Brombeere und Schlehe in extensiv genutztem Grünland. Die Lebensraumsprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Pirol	sicher brütend	U-	Nein	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	Nein	An den umliegenden Gebäuden konnten keine Nester oder Reste von Altnestern nachgewiesen werden, kein Brutvorkommen im EG und WR.
Rotmilan		S	N	Keine Horste im EG und WR vorhanden. Das weitere Umfeld kommt jedoch als Nahrungs- und Bruthabitat in Frage. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann dann jedoch aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.
Schleiereule	sicher brütend	G	Nein	Gebäudebrüter. Unter Umständen Nahrungsgast im Plangebiet. Es besitzt aber keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.
Schwarzkehlchen	sicher brütend	U+	Nein	Das Schwarzkehlchen besiedelt offene und trockene Flächen, teilweise auch feuchtes, niedrigwüchsiges Gelände. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Schwarzmilan		G	Nein	Keine Horste im EG und WR vorhanden. Das weitere Umfeld kommt jedoch als Nahrungs- und Bruthabitat in Frage. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann dann jedoch aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht	sicher brütend	G	Nein	Der Schwarzspecht ist von Altwaldbeständen abhängig. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Sperber	sicher brütend	G	Nein	Es konnten keine Gewölle nachgewiesen werden, die auf eine Nutzung der Nadelholzbäume bzw. des alten Krähen-/Ringeltaubennest hindeuten.

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5109& 5209				
Dt. Name	Stat. im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Teichrohrsänger	sicher brütend	G	Nein	Keine Schilf- oder Röhrrichtbestände im EG und WR vorhanden. Die Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt.
Turmfalke	sicher brütend	G	Nein	Gebäudebrüter. Unter Umständen Nahrungsgast im Plangebiet. Es besitzt aber keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.
Turteltaube	sicher brütend	S	Nein	Art des strukturreichen Halboffenlands. Die Lebensraumsprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Uferschwalbe		U	Nein	Brutvogel der Gewässer oder Abgrabungen, die Steilwände als Bruthabitat nutzt. Die Lebensraumsprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Wachtel		U	Nein	Art der offenen Ackerflur. Die Lebensraumsprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Waldkauz	sicher brütend	G	Nein	Großvolumige Baumhöhlen konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Dies gilt ebenfalls für indirekte Nachweise wie Gewölle. Plangebiet kann als potenzielles Nahrungshabitat eingestuft werden, jedoch ohne essentielle Bedeutung.
Waldlaubsänger	sicher brütend	U	Nein	Der Waldlaubsänger ist eine Charakterart der Buchenwälder und Mischbeständen mit hohem Buchenanteil, und zwar sowohl im Altholz als auch im Stangenholz. Siedlungsbereiche werden nicht besiedelt.
Waldohreule	sicher brütend	U	Nein	Es konnten keine Gewölle nachgewiesen werden, die auf eine Nutzung der Nadelholzbäume bzw. des alten Krähen-/Ringeltaubennest hindeuten.
Waldschnepfe	sicher brütend	G	Nein	Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Die Lebensraumsprüche werden im urbanen Raum nicht erfüllt.
Wasserralle	sicher brütend	U	Nein	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Wendehals		S	Nein	er Wendehals war lange Zeit eine Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften. Er besiedelte u.a. alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile kommt er nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5109& 5209				
Dt. Name	Stat. im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Wespenbussard	sicher brütend	U	Nein	Art der reifen Wälder. Siedlungsnaher Bereiche werden nicht besiedelt. Die Lebensraumsprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Wiesenpieper		S	Nein	Bevorzugt werden offene, baum- und straucharme, meist feuchte Flächen mit höheren Singwarten wie extensiv genutzte, feuchte Dauergrünländer, ausgedehnte Wiesen, Heideflächen und Moore. Innerörtliche Siedlungsbereiche erfüllen die Habitatansprüche der Art nicht.
Ziegenmelker		S	Nein	Ziegenmelker bewohnen ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Mooregebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Größere Laubwälder mit Kahlschlägen und Windwurfflächen werden seltener besiedelt. Als Nahrungsflächen benötigt er offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen oder Wege. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Zwergtaucher	sicher brütend	G	Nein	Art der Gewässer. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

6.2. Fledermäuse

In den beiden MTBs 5109 und 5209 werden **Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus,** und **Zwergfledermaus** gelistet. In der folgenden **Tabelle 4** erfolgt eine Bewertung zum möglichen Vorkommen der Art auf Grundlage der Angaben im MTB 5008 und anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2015a, b).

Tabelle 3: Fledermausarten in den beiden MTBs 5109 und 5209 mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2015a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig, K.A. = keine Angaben

Fledermäuse im MTB 5109 & 5209				
Dt. Name	Stat. im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Braunes Langohr	Vorh.	G	Nein	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete

Fledermäuse im MTB 5109 & 5209				
Dt. Name	Stat. im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
				<p>dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. <u>Sommerquartiere:</u> Neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. <u>Winterquartiere:</u> In unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen . Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2-7 °C.</p> <p>Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Allerhöchstens sporadisches Vorkommen als Nahrungsgast (vor allem aus dem nördlichen Waldbestand) und/oder Durchzügler denkbar.</p>
Breitflügel-fledermaus	vorh.	G	u.U.	<p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel-fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. <u>Sommerquartiere:</u> An und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügel-fledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. <u>Winterquartiere:</u> Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3-7° C.</p> <p>Eine denkbare Lebensstätte insbesondere Ruhestätte (Sommer-/Zwischenquartiere v.a. für Männchen), befinden sich in einem ausgefaultem Astloch der Birke. Eine regelmäßige Nutzung kann jedoch aufgrund fehlender Nutzungshinweise (Kot- Urin-, Talgspuren) und hoher Feuchte des Astloches mit aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.</p> <p>Weiterhin ist ein Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet insbesondere Individuen aus der angrenzenden Wohnbebauung denkbar. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitate, wie z.B. beleuchtete Straßenzüge besitzt der</p>

Fledermäuse im MTB 5109 & 5209				
Dt. Name	Stat. im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
				Vorhabenbereich keine essentielle Bedeutung. Vermeidungsmaßnahmen beachten.
Großer Abendsegler	Vorh.	G	Nein	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. <u>Sommerquartiere:</u> Vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Auf ein großes Quartierangebot angewiesen, da sie häufig gewechselt werden. <u>Winterquartiere:</u> Großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Allerhöchstens sporadisches Vorkommen als Nahrungsast (vor allem aus dem nördlichen Waldbestand) und/oder Durchzügler denkbar.
Großes Mausohr	vorh.	U	Nein	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). <u>Sommerquartiere:</u> Warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. <u>Winterquartiere:</u> Unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2-10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Allerhöchstens sporadisches Vorkommen als Nahrungsast (vor allem aus dem nördlichen Waldbestand oder dem Dachboden der Kirche) und/oder Durchzügler denkbar.
Kleine Bartfledermaus	vorh.	G	Nein	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. <u>Sommerquartiere</u> und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen

Fledermäuse im MTB 5109 & 5209				
Dt. Name	Stat. im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
				<p>Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. <u>Winterquartiere</u>: Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw.. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2-8 °C.</p> <p>Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Allerhöchstens sporadisches Vorkommen als Nahrungssast (vor allem aus dem nördlichen Waldbestand) und/oder Durchzügler denkbar.</p>
Teichfledermaus	Vorh.	G	Nein	<p>Die Teichfledermaus ist eine Gebädefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. <u>Sommerquartiere</u>: In und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von NRW, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. <u>Winterquartiere</u>: Spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller. Bevorzugt werden frostfreie Standorte mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen zwischen 0,5-7 °C.</p> <p>Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Allerhöchstens sporadisches Vorkommen als Nahrungssast (vor allem aus dem nördlichen Waldbestand) und/oder Durchzügler denkbar.</p>
Wasserfledermaus	Vorh.	G	Nein	<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. <u>Sommerquartiere</u>: Fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Benötigtes großes Quartierangebot. <u>Winterquartiere</u>: Vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen zwischen 4-8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern.</p> <p>Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</p>

Fledermäuse im MTB 5109 & 5209				
Dt. Name	Stat. im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
				Allerhöchstens sporadisches Vorkommen als Nahrungsgast (vor allem aus dem nördlichen Waldbestand) und/oder Durchzügler denkbar.
Zwergfledermaus	vorh.	G	u.U.	<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. <u>Sommerquartiere:</u> Fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden, aber auch Baumquartiere sowie Nistkästen. Mehrere Quartiere werden im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. <u>Winterquartiere:</u> Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspaltten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Eine denkbare Lebensstätte insbesondere Ruhestätte (Sommer-/Zwischenquartiere v.a. für Männchen), befinden sich in einem ausgefaultem Astloch der Birke. Eine regelmäßige Nutzung kann jedoch aufgrund fehlender Nutzungshinweise (Kot- Urin-, Talgspuren) und hoher Feuchte des Astloches mit aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.</p> <p>Weiterhin ist ein Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet insbesondere Individuen aus der angrenzenden Wohnbebauung denkbar. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitate, wie z.B. beleuchtete Straßenzüge besitzt der Vorhabenbereich keine essentielle Bedeutung.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen beachten.</u></p>

7. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten in die Planung integriert.

7.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

- V1a – baubaubedingt: Bauzeitpunkt – Optimierung Vögel: Die Beseitigung der Vegetation und vorbereitende Maßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung der Vegetation und vorbereitenden Maßnahmen erfolgen außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt. Bei einer Vorhabenumsetzung im Zeitraum 1. März bis 30. September sind die im Winter geräumten bzw. gerodeten Flächen bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen (Freischneiden, Entfernen von Holzstümpfen) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.
- V1b – baubedingt: Bauzeitpunkt - Optimierung Fledermäuse: Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Bäumen mit Baumhöhlen (Birke). Die Maßnahme zielt auf die **Breitflügel-** und **Zwergfledermaus** ab, die auch Baumquartiere nutzen können. Die Fällung der Birke erfolgt in den Wintermonaten. Fledermäuse können (abh. vom Wetter) noch im Oktober, November Quartiere nutzen, deshalb sollte die zeitliche Begrenzung der Fällungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb 1. März bis 30. November ausgedehnt werden. Durch diese Maßnahme werden ebenfalls Fledermäuse, die u.U.

die potenziellen Baumhöhlen und/oder Baumspalten nutzen, geschützt, so dass auch für sie ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und Jungtieren) vermieden werden kann. Wird eine Fällung der o.g. Bäume in der Aktivitätszeit von Fledermäusen (abh. vom Wetter Ende Februar bis Ende November) angestrebt, erfolgt dies in Verbindung mit der Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung (vgl. V2).

Bzgl. Winterquartiere: Im Herbst 2015, vor Einbruch der ersten Frostperioden ist die Baumhöhle auf eine Nutzung zu kontrollieren. Sollte kein Besatz nachgewiesen werden, ist sie unverzüglich zu verschließen (vgl. V3), so dass eine Fällung im Winter ohne die Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen kann.

- V2 - baubaubedingt: Ökologische Baubegleitung: Falls eine Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September (Vögel: Gebüsch-/ Baumrodungen) bzw. bis 30. November (Fledermäuse: Baumrodungen) stattfinden soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1a, V1b), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt zeitnah vor Beginn der Inanspruchnahme oder, insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse, unter Berücksichtigung der Maßnahme V3 (s.u.) auch mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf. Falls es zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch europäische Vogelarten und Fledermäuse kommt, müssen die Arbeiten bzw. das Verschließen der potentiellen Quartiere bis zum Verlassen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die jeweiligen Arten verschoben werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden zusätzlich ein bis zwei Ein- und/oder Ausflugskontrollen oder Baumhöhlenkontrollen für Fledermäuse durchgeführt. Die Maßnahme ist durch Fachleute auszuführen.
- V3 baubedingt: Verschließen von potentiellen Fledermausquartieren: Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sowie der Schwärmkontrolle (vgl. Maßnahme V1b & V2) identifiziert werden und keinen Fledermausbesatz aufweisen, sollten unverzüglich, z.B. mit Filzlappen verschlossen werden (Hierdurch wird eine spätere Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten vermieden).
- V4 - baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme: Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

- V5 - bau-, betriebs- und anlagebedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen.
Unnötige Lichtemissionen über die innerörtliche Beleuchtung hinaus und die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist daher eine potentielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig erfolgen und dann in zielgerichteter Form, d.h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt und möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtung zu verwenden und ggf. auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Natriumdampflampen). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu vermeiden. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.
- V6– baubedingt: Umhängen künstlicher Nisthilfen: Die Nisthilfen in den Obstbäumen sind nach Abschluss der Brut- und Aufzuchtperiode umzuhängen. Wenn möglich sollten sie in die angrenzenden Gärten (Anwohner befragen) oder in den Bestandsbäumen auf dem Kirchengelände aufgehängt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (in Anlehnung an MKUNLV 2013) zur Vermeidung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, sind für das o.g. Vorhaben nicht umzusetzen.

7.2. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Für zahlreiche Arten, die im Wirkraum potentiell vorkommen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich für diese keine relevante Funktion als Lebensraum erfüllt (z.B. Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung).

7.2.1.1 Gastvögel

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für solche Arten nicht gegeben, die als Gastvögel (im vorliegenden Fall vor allem auftretende Nahrungsgäste, hierzu zählen planungs- und nicht planungsrelevante Vogelarten nach MUNLV (2008) & KIEL (2005) sowie lokal gefährdete Vogelarten nach SUDMANN et (2008)) im Wirkraum potentiell auftreten könnten, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Dies gilt nicht, falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten

führen würde, sich der Nahrungsraum also als essentiell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle potentiellen Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ausreichend Ausweichlebensräume in der Umgebung vorhanden sind und die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung gering ist. Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen, Eiern oder Nestern kann auch für Nahrungsgäste ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls mit Blick auf relevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da die Nahrungsräume nicht von besonderer Bedeutung sind.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Gastvögel kann in vorliegenden Gutachten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Hierzu zählt auch der regional gefährdete Haussperling, der Brutplätze in der umliegenden Bebauung besitzt.

7.2.1.2. Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel

Der Vorhabenbereich kann für einige ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, v.a. für solche Arten, die strukturarme Gehölze sowie Siedlungsbereiche besiedeln und für diese charakteristisch sind (z.B. Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz), als Bruthabitat eingestuft werden. Sollte die Beseitigung der Vegetation während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1a (*Bauzeitpunkt – Optimierung Vögel*) und in Kombination mit V2 (*Ökologische Baubegleitung*) kann jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Aufgrund der Vorbelastungen ist auch nicht von erheblichen Störungen auszugehen, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen könnten. Auf den Verlust (kleinflächig) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können die betroffenen Individuen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Hier sind ausreichend Lebensräume (verbleibende Gehölze und umliegende Gärten) vorhanden, die ihre Lebensraumansprüche erfüllen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2.1.3. Lokal gefährdete Brutvogelarten

Die Lebensraumsprüche des nach SUDMANN et al. 2008 in der „Niederrheinischen Bucht“ gefährdeten **Haussperlings** werden zumindest m. E. erfüllt. Brutplätze der Art konnten jedoch im Rahmen der gezielten Feldsperling- und Gartenrotschwanzuntersuchung nicht nachgewiesen werden. Dies gilt auch für weitere lokal gefährdete Arten, die im hier relevanten MTB 5109, Schwerpunkt Quadrant 4, nachgewiesen (GRÜNEBERG & SUDMANN 2013) sind.

Fazit: Mit Vorkommen der in den beiden MTBs 5109 & 5209 gelisteten planungsrelevanten sowie in der Niederrheinischen Bucht regional gefährdeten Vogelarten ist im Eingriffsgebiet und Wirkraum nicht zu rechnen, da sie im Rahmen der Feldsperling- und Gartenrotschwanzbegehung nicht nachgewiesen wurden bzw. deren Lebensraumsprüche nicht erfüllt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen (Tötungsrisiko) bestehen jedoch für einige ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7.1 formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann für sie eine artenschutzrechtliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2.2. Fledermäuse

Für die vorliegende Artenschutzprüfung hat keine Erfassung bzw. Funktionsraumanalyse für Fledermäuse stattgefunden, sondern lediglich eine Ortsbegehung (**08.04.2015**) zur Einschätzung der Lebensraumeignung des Vorhabenbereichs für artenschutzrechtlich relevante Tierarten. Prinzipiell besitzt der Vorhabenbereich eine potentielle Eignung für das Vorkommen der **Breitflügel-** und **Zwergfledermaus**.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung kann aber eine aktuelle Nutzung der Baumhöhle durch Fledermäuse aufgrund fehlender Hinweise (indirekte Nutzungshinweise wie, Urin-, Talg-, Kotspuren, Nahrungsreste) und Einschluþmöglichkeiten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit unter den Fledermäusen auszuschließen, ist daher zunächst von einer, zumindest sporadischen Nutzung durch diese auszugehen, so dass entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind.

Auf die potentiell die beiden vorkommende Fledermausarten wird im Folgenden in einer Einzel-Art-Betrachtung eingegangen.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Potentiell vorkommende Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)																				
Angaben zur Biologie:																					
<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen (LANUV 2015 e). Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden genutzt. Außerdem werden natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartier aufgesucht. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (LANUV 2015 e).</p>																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:																					
Potentielles Baumquartier in einer Birke vorhanden (sporadisches Sommer-/Zwischenquartier, aber auch unregelmäßiges Winterquartier). Eine Nutzung des Vorhabenbereichs als Jagdhabitat ist ebenfalls denkbar. Dem entsprechend ist ein ganzjähriges, zumindest sporadisches Vorkommen/Nutzung der Vorhabenfläche denkbar.																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">■</td> <td style="width: 20px;"></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="padding: 2px;">ungefährdet</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="padding: 2px;">ungefährdet</td></tr></table>	ungefährdet	ungefährdet	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">5109 & 5209</td></tr></table>		5109 & 5209									
■		FFH-Anhang IV – Art																			
		europäische Vogelart																			
ungefährdet																					
ungefährdet																					
5109 & 5209																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">■</td> <td style="width: 20px; background-color: #4CAF50; color: white;">grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="background-color: #FFEB3B;">gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="background-color: #F44336;">rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px; text-align: center;">A</td> <td style="padding: 2px;">günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="padding: 2px;">günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">C</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>				A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Auch wenn keine Hinweise auf eine Nutzung der Baumhöhle als regelmäßiges oder durch mehrere oder zahlreiche Individuen (Wochenstube, Schwärmquartier) vorliegen (weder Urin-, Talg-, Kots Spuren, Nahrungsreste), kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie zumindest sporadisch (v.a. durch Männchen) genutzt wird. Eine regelmäßige Nutzung als Winterquartier kann hier aufgrund eines zu geringen BHD Wertes der Birke und einem damit einhergehenden fehlendem Kälteschutz (Isolationswirkung des Baumstammes) sowie des hohen Feuchtegrads der Baumhöhle mit aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.																					

Zudem ist eine Funktion des Vorhabenbereichs als Nahrungshabitat denkbar. Dieser ist jedoch aufgrund zahlreicher Ausweichhabitate (Wohnbebauung, beleuchtete Straßen, Gärten) und der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs als nicht essentieller Nahrungsraum einzustufen.

Sollte die Art das potentielle Quartier tatsächlich nutzen, würde sie ohne entsprechende Maßnahmen vorhabenbedingt eine denkbare Fortpflanzungs- und Ruhestätte verlieren. Auch wäre eine unmittelbare Gefährdung von Individuen (ganzjährig) in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen:

V1b – baubedingt: Bauzeitpunkt - Optimierung Fledermäuse: Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Bäumen mit Baumhöhlen (Birke). Die Maßnahme zielt auf die **Breitflügel-** und **Zwergfledermaus** ab, die auch Baumquartiere nutzen können.

Die Fällung der Birke erfolgt in den Wintermonaten. Fledermäuse können (abh. vom Wetter) noch im Oktober, November Quartiere nutzen, deshalb sollte die zeitliche Begrenzung der Fällungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb 1. März bis 30. November ausgedehnt werden. Durch diese Maßnahme werden ebenfalls Fledermäuse, die u.U. die potenziellen Baumhöhlen und/oder Baumspalten nutzen, geschützt, so dass auch für sie ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und Jungtieren) vermieden werden kann. Wird eine Fällung der o.g. Bäume in der Aktivitätszeit von Fledermäusen (abh. vom Wetter Ende Februar bis Ende November) angestrebt, erfolgt dies in Verbindung mit der Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung (vgl. V2).

Bzgl. Winterquartiere: Im Herbst 2015, vor Einbruch der ersten Frostperioden ist die Baumhöhle auf eine Nutzung zu kontrollieren. Sollte kein Besatz nachgewiesen werden, ist sie unverzüglich zu verschließen (vgl. V3), so dass eine Fällung im Winter ohne die Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen kann.

V2 - baubaubedingt: Ökologische Baubegleitung: Falls eine Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September (Vögel: Gebüsch-/ Baumrodungen) bzw. bis 30. November (Fledermäuse: Baumrodungen) stattfinden soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1a, V1b), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt zeitnah vor Beginn der Inanspruchnahme oder, insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse, unter Berücksichtigung der Maßnahme V3 (s.u.) auch mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf. Falls es zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch europäische Vogelarten und Fledermäuse kommt, müssen die Arbeiten bzw. das Verschließen der potentiellen Quartiere bis zum Verlassen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die jeweiligen Arten verschoben werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden zusätzlich ein bis zwei Ein- und/oder Ausflugskontrollen oder Baumhöhlenkontrollen für Fledermäuse durchgeführt. Die Maßnahme ist durch Fachleute auszuführen.

V3 baubedingt – optional: Verschließen von potentiellen Fledermausquartieren: Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sowie der Schwärmkontrolle (vgl. Maßnahme V1b & V2) identifiziert werden und keinen Fledermausbesatz aufweisen, sollten unverzüglich, z.B. mit Filzlappen verschlossen werden (Hierdurch wird eine spätere Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten vermieden).

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Es müssen keine funktionserhaltenden Maßnahmen umgesetzt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Wegen der denkbaren ganzjährigen, zumindest sporadischen Nutzung der Baumhöhle in der Birke kann eine rodungsbedingte Tötung sowohl im Sommer-/Zwischenquartier als auch im sporadischen Winterquartier nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen im Sommerquartier-/Zwischenquartier wird durch eine Rodungsausschlusszeit für den Zeitraum außerhalb 1. März bis 30. November (V1b) bzw. die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (V2) und das anschließende Verschließen von potentiellen Fledermausquartieren (Maßnahme V3) vermieden. Hierdurch wird die Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Für einzelne Tiere könnte es dennoch zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine Tötung von Tieren kann bei einer tatsächlichen Quartiernutzung durch Einzeltiere nicht völlig ausgeschlossen werden, auch wenn die Baumrodung im Winter und somit vor der Hauptaktivitätszeit der Tiere geplant ist (bis zum 28. Februar) und eine Eignung als Winterquartier für Fledermäuse nicht zu erkennen ist bzw. alternativ eine spätere Überprüfung des

aktuellen Vorkommen von Fledermäusen durchgeführt wird. Eine weitere Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren ist nicht möglich, da sich die kleinen Tiere innerhalb einzelner Ritzen verkriechen könnten und somit nicht erkennbar oder erreichbar sind und daher auch nicht zu erkennen oder umsiedelbar wären. Durch den Rodungszeitpunkt bzw. eine alternative Kontrolle durch einen Fachmann wird die Gefahr einer Tötung soweit vermindert, dass sie das für die Arten übliche Lebensrisiko durch Prädatoren, Krankheiten, etc. nicht signifikant erhöht, auch wenn sie nicht vollständig vermeidbar ist.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten somit nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Da keine Funktion als Wochenstube, Schwärm- oder Überwinterungsquartier besteht und lediglich Einzeltiere auftreten könnten, besteht auch keine Gefahr einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung. Selbst wenn einzelne Tiere baubedingt gestört würden, kann aufgrund der Nutzungsart nicht von einer individuellen erheblichen Störung ausgegangen werden, da diese auch im Umfeld geeignete Einzelquartiere (Wohnbebauung) finden. Eine populationsrelevante und somit erhebliche Störung der Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann deshalb und aufgrund der ausschließlichen potentiellen Nutzung durch vereinzelt auftretende Individuen ausgeschlossen werden.

Die Bautätigkeiten sind räumlich und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Aufgrund der Vorbelastungen können baubedingte Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die durch das Bauvorhaben verlorengelassene Fläche besitzt aufgrund der begrenzten Biotopausstattung und ausreichender Jagdhabitats in der unmittelbaren Umgebung (Wohnbebauung, beleuchtete Straßen, Gärten) für die Zwergfledermaus eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum. Hierbei ist anzumerken, dass es vorhabenbedingt nur zu einem temporären Teilverlust der Nahrungshabitate innerhalb des Vorhabenbereichs kommt, da nach Abschluss der Bauarbeiten für die Art kurz- bis mittelfristig neue Nahrungshabitate im Plangebiet in Form von Gärten und beleuchteten Straßenzügen entstehen. Weiterhin wird die ökologische Funktion des Umfelds als Jagdhabitat kontinuierlich gewährleistet. Ein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt ist mit dem Verlust eines kleinflächigen Teils des Jagdlebensraums somit nicht verbunden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Eine ganzjährige Nutzung der Baumhöhle in der Birke kann aufgrund der schlechten Einsehbarkeit und fehlender Informationen aus Fledermausuntersuchungen vorerst nicht ausgeschlossen werden, auch wenn bisher keine Hinweise, die auf eine Nutzung des Baumquartiers als Wochenstuben oder regelmäßig genutztes Quartiere hindeuten, vorliegen (indirekte Nachweise, wie Kot-, Urin- und Talgspuren sowie Nahrungsreste von Fledermausarten). Daher wird der Baumhöhle zunächst eine ganzjährige zumindest sporadische ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte unterstellt.

Sollte die Art das Baumquartier tatsächlich nutzen, würde sie vorhabenbedingt eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte verlieren.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG würden demnach eintreten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG. Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Wie schon angeführt, ist die Bedeutung der Baumhöhle als potenzielle Ruhestätte von Zwergfledermaus und evtl. Breitfüßelfledermaus als äußerst gering anzusehen. Das Baumquartier stellt lediglich für potenziell unregelmäßig auftretende Einzeltiere ein geeignetes Quartier dar. Da solche Baumhöhlen auch im näheren Umfeld für einzelne Tiere (v.a. Männchen) sowie Gebäudespalten an nahezu jedem Wohnhaus vorhanden sind, ist auch davon auszugehen, dass im Umfeld (< 1 km) des hier betrachteten Plangebiets zahlreiche weitere geeignete Strukturen (Gebäudespalten in der umliegenden Wohnbebauung, Baumhöhlen in Gärten) zu finden sind. Somit kann für die beiden Fledermausarten mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei einer tatsächlichen Nutzung der Baumhöhle die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG wären für die Zwergfledermaus erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Potentiell vorkommende Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)																			
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.</p> <p>Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3-7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. Landesweit sind mehr als 30 Wochenstuben bekannt (2013). Aus dem Großraum zwischen Bonn und Düsseldorf sind nur wenige Funde bekannt. Große Verbreitungslücken bestehen im Bergischen Land sowie im Sauer- und Siegerland.</p>																					
<p>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:</p> <p>Potentielles Baumquartier in einer Birke vorhanden (sporadisches Sommer-/Zwischenquartier, aber auch unregelmäßiges Winterquartier). Eine Nutzung des Vorhabenbereichs als Jagdhabitat ist ebenfalls denkbar. Dem entsprechend ist ein ganzjähriges, zumindest sporadisches Vorkommen/Nutzung der Vorhabenfläche denkbar.</p>																					
Schutz- und Gefährdungstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	<p>Rote Liste- Status</p> <p>Deutschland</p> <p>Nordrhein-Westfalen</p>	<table border="1"> <tr> <td>Gefährdung unbek. Ausmaßes</td> </tr> <tr> <td>Stark gefährdet</td> </tr> </table>	Gefährdung unbek. Ausmaßes	Stark gefährdet	<p>Messtischblatt</p> <table border="1"> <tr> <td>5109 & 5209</td> </tr> </table>	5109 & 5209									
■		FFH-Anhang IV – Art																			
		europäische Vogelart																			
Gefährdung unbek. Ausmaßes																					
Stark gefährdet																					
5109 & 5209																					
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p>atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
<p>Auch wenn keine Hinweise auf eine Nutzung der Baumhöhle als regelmäßiges oder durch mehrere oder zahlreiche Individuen (Wochenstube, Schwärmquartier) vorliegen (weder Urin-, Talg-, Kotpuren, Nahrungsreste), kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie zumindest sporadisch (v.a. durch Männchen) genutzt wird. Eine regelmäßige Nutzung als Winterquartier kann hier aufgrund eines zu geringen BHD Wertes der Birke und einem damit einhergehenden</p>																					

fehlendem Kälteschutz (Isolationswirkung des Baumstammes) sowie des hohen Feuchtegrads der Baumhöhle mit aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

Zudem ist eine Funktion des Vorhabenbereichs als Nahrungshabitat denkbar. Dieser ist jedoch aufgrund zahlreicher Ausweichhabitate (Wohnbebauung, beleuchtete Straßen, Gärten) und der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs als nicht essentieller Nahrungsraum einzustufen.

Sollte die Art das potentielle Quartier tatsächlich nutzen, würde sie ohne entsprechende Maßnahmen vorhabenbedingt eine denkbare Fortpflanzungs- und Ruhestätte verlieren. Auch wäre eine unmittelbare Gefährdung von Individuen (ganzjährig) in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen:

V1b – baubedingt: Bauzeitpunkt - Optimierung Fledermäuse: Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Bäumen mit Baumhöhlen (Birke). Die Maßnahme zielt auf die **Breitflügel-** und **Zwergfledermaus** ab, die auch Baumquartiere nutzen können.

Die Fällung der Birke erfolgt in den Wintermonaten. Fledermäuse können (abh. vom Wetter) noch im Oktober, November Quartiere nutzen, deshalb sollte die zeitliche Begrenzung der Fällungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb 1. März bis 30. November ausgedehnt werden. Durch diese Maßnahme werden ebenfalls Fledermäuse, die u.U. die potenziellen Baumhöhlen und/oder Baumspalten nutzen, geschützt, so dass auch für sie ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und Jungtieren) vermieden werden kann. Wird eine Fällung der o.g. Bäume in der Aktivitätszeit von Fledermäusen (abh. vom Wetter Ende Februar bis Ende November) angestrebt, erfolgt dies in Verbindung mit der Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung (vgl. V2).

Bzgl. Winterquartiere: Im Herbst 2015, vor Einbruch der ersten Frostperioden ist die Baumhöhle auf eine Nutzung zu kontrollieren. Sollte kein Besatz nachgewiesen werden, ist sie unverzüglich zu verschließen (vgl. V3), so dass eine Fällung im Winter ohne die Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen kann.

V2 - baubaubedingt: Ökologische Baubegleitung: Falls eine Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September (Vögel: Gebüsch-/ Baumrodungen) bzw. bis 30. November (Fledermäuse: Baumrodungen) stattfinden soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1a, V1b), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt zeitnah vor Beginn der Inanspruchnahme oder, insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse, unter Berücksichtigung der Maßnahme V3 (s.u.) auch mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf. Falls es zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch europäische Vogelarten und Fledermäuse kommt, müssen die Arbeiten bzw. das Verschließen der potentiellen Quartiere bis zum Verlassen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die jeweiligen Arten verschoben werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden zusätzlich ein bis zwei Ein- und/oder Ausflugskontrollen oder Baumhöhlenkontrollen für Fledermäuse durchgeführt. Die Maßnahme ist durch Fachleute auszuführen.

V3 baubedingt – optional: Verschließen von potentiellen Fledermausquartieren: Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sowie der Schwärmkontrolle (vgl. Maßnahme V1b & V2) identifiziert werden und keinen Fledermausbesatz aufweisen, sollten unverzüglich, z.B. mit Filzlappen verschlossen werden (Hierdurch wird eine spätere Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten vermieden).

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Es müssen keine funktionserhaltenden Maßnahmen umgesetzt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Wegen der denkbaren ganzjährigen, zumindest sporadischen Nutzung der Baumhöhle in der Birke kann eine rodungsbedingte Tötung sowohl im Sommer-/Zwischenquartier als auch im sporadischen Winterquartier nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen im Sommerquartier-/Zwischenquartier wird durch eine Rodungsausschlusszeit für den Zeitraum außerhalb 1. März bis 30. November (V1b) bzw. die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (V2) und das anschließende Verschließen von potentiellen Fledermausquartieren (Maßnahme V3) vermieden. Hierdurch wird die Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Für einzelne Tiere könnte es dennoch zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine Tötung von Tieren kann bei einer tatsächlichen Quartiernutzung durch Einzeltiere nicht völlig ausgeschlossen werden,

auch wenn die Baumrodung im Winter und somit vor der Hauptaktivitätszeit der Tiere geplant ist (bis zum 28. Februar) und eine Eignung als Winterquartier für Fledermäuse nicht zu erkennen ist bzw. alternativ eine spätere Überprüfung des aktuellen Vorkommen von Fledermäusen durchgeführt wird. Eine weitere Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren ist nicht möglich, da sich die kleinen Tiere innerhalb einzelner Ritzen verkriechen könnten und somit nicht erkennbar oder erreichbar sind und daher auch nicht zu erkennen oder umsiedelbar wären. Durch den Rodungszeitpunkt bzw. eine alternative Kontrolle durch einen Fachmann wird die Gefahr einer Tötung soweit vermindert, dass sie das für die Arten übliche Lebensrisiko durch Prädatoren, Krankheiten, etc. nicht signifikant erhöht, auch wenn sie nicht vollständig vermeidbar ist.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten somit nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Da keine Funktion als Wochenstube, Schwärm- oder Überwinterungsquartier besteht und lediglich Einzeltiere auftreten könnten, besteht auch keine Gefahr einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung. Selbst wenn einzelne Tiere baubedingt gestört würden, kann aufgrund der Nutzungsart nicht von einer individuellen erheblichen Störung ausgegangen werden, da diese auch im Umfeld geeignete Einzelquartiere (Wohnbebauung) finden. Eine populationsrelevante und somit erhebliche Störung der Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann deshalb und aufgrund der ausschließlichen potentiellen Nutzung durch vereinzelt auftretende Individuen ausgeschlossen werden.

Die Bautätigkeiten sind räumlich und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Aufgrund der Vorbelastungen können baubedingte Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die durch das Bauvorhaben verlorengelassene Fläche besitzt aufgrund der begrenzten Biotopausstattung und ausreichender Jagdhabitats in der unmittelbaren Umgebung (Wohnbebauung, beleuchtete Straßen, Gärten) für die Zwergfledermaus eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum. Hierbei ist anzumerken, dass es vorhabenbedingt nur zu einem temporären Teilverlust der Nahrungshabitats innerhalb des Vorhabenbereichs kommt, da nach Abschluss der Bauarbeiten für die Art kurz- bis mittelfristig neue Nahrungshabitats im Plangebiet in Form von Gärten und beleuchteten Straßenzügen entstehen. Weiterhin wird die ökologische Funktion des Umfelds als Jagdhabitat kontinuierlich gewährleistet. Ein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt ist mit dem Verlust eines kleinflächigen Teils des Jagdlebensraums somit nicht verbunden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Eine ganzjährige Nutzung der Baumhöhle in der Birke kann aufgrund der schlechten Einsehbarkeit und fehlender Informationen aus Fledermausuntersuchungen vorerst nicht ausgeschlossen werden, auch wenn bisher keine Hinweise, die auf eine Nutzung des Baumquartiers als Wochenstuben oder regelmäßig genutztes Quartiere hindeuten, vorliegen (indirekte Nachweise, wie Kot-, Urin- und Talgspuren sowie Nahrungsreste von Fledermausarten). Daher wird der Baumhöhle zunächst eine ganzjährige zumindest sporadische ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte unterstellt.

Sollte die Art das Baumquartier tatsächlich nutzen, würde sie vorhabenbedingt eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte verlieren.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG würden demnach eintreten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Wie schon angeführt, ist die Bedeutung der Baumhöhle als potenzielle Ruhestätte von Zwergfledermaus und evtl. Breitfüßelfledermaus als äußerst gering anzusehen. Das Baumquartier stellt lediglich für potenziell unregelmäßig auftretende Einzeltiere ein geeignetes Quartier dar. Da solche Baumhöhlen auch im näheren Umfeld für einzelne Tiere (v.a. Männchen) sowie Gebäudespalten an nahezu jedem Wohnhaus vorhanden sind, ist auch davon auszugehen, dass im Umfeld (< 1 km) des hier betrachteten Plangebiets zahlreiche weitere geeignete Strukturen (Gebäudespalten in der umliegenden Wohnbebauung, Baumhöhlen in Gärten und Alleebäumen) zu finden sind. Somit kann für die beiden Fledermausarten mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei einer tatsächlichen Nutzung der Baumhöhle die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG wären für die Breitfüßelfledermaus erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Kapitel 6.2). Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

9. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit Bebauungsplan Nr. 64/3, "Antoniusweg, Kreisstadt Siegburg

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) wird ermittelt, ob und welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 64/3, "Antoniusweg, Kreisstadt Siegburg eintreten könnten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG) sind die europäischen Vogelarten und Anhang IV - Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu berücksichtigen.

Grundlage der vorliegenden Bewertung sind Auswertungen vorhandener Daten aus Messtischblättern, dem Biotopkataster und der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LINFOS) sowie einer Potentialabschätzung zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten auf Grundlage von Geländebegehungen sowie drei gezielten Untersuchungen zu Feldsperlings- und Gartenrotschwanzvorkommen im Wirkraum des Vorhabens. Aufgrund der Vorbelastungen und begrenzten Biotopausstattung des Vorhabenbereichs ist diese Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenpotentials als ausreichend anzusehen.

Für die potentiell vorkommenden und damit im vorliegenden Fachgutachten beschriebenen Fledermaus- und Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 7.1). Ein Vorkommen weiterer, in den beiden MTBs 5109 (Lohmar) und 5209 (Siegburg) genannten artenschutzrechtlich relevanter Arten (Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuzkröte, Zauneidechse, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling und Großer Moorbläuling) kann für den Wirkraum bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Lebensräume fehlen.

Im Vorfeld kann jedoch das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für folgende Arten bzw. Gilden nicht ausgeschlossen werden:

Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze sowie der Breitflügel- und Zwergfledermaus

Die folgenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind daher obligat (vgl. Kap. 7.1):

V1a – baubedingt: *Bauzeitpunkt – Optimierung Vögel*

V1b – baubedingt: *Bauzeitpunkt – Optimierung Fledermäuse*

V2 – baubedingt: *Ökologische Baubegleitung*

V3 – baubedingt: *Verschließen von potentiellen Fledermausquartieren*

V4 – baubedingt: *Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme*

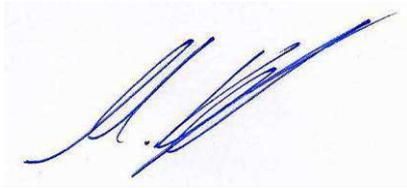
V5 – bau-, betriebs- und anlagebedingt: *Vermeidung unnötiger Lichtemissionen*

V6 – baubedingt: *Umhängen künstlicher Nisthilfen*

Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 64/3, "Antoniusweg, Kreisstadt Siegburg im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Bonn, den 25.06.2015

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, somewhat abstract shape. The signature is positioned above a horizontal line.

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER H. G., BEZZEL, E., FIELDER, W (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula Verlag Wiesbaden. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005.
- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1991): Ranging and nesting behavior of the dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in diverse low-growing woodland. - J. Zoology, London 224: 589-600.
- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1996): Why are dormice rare? A case study in conservation biology. - Mammal Review 26: 157-187.
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- ELSNER, J. & ABS, M. (2001): Zum Bestand freilebender Haussperlinge (*Passer domesticus*) in zwei zoologischen Gärten im Ruhrgebiet. Charadius 37. 23-33.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- FUHRMAN in NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.)) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beitr. Avifauna NRW Bd. 37, Bonn.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, ISBN 3-923527-00-4 (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., im PDF-Format: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIH, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein – Westfalens. NWO & ALNUV (Hrsg.) LWL – Museum für Naturkunde, Münster.
- HERMANN, G. & PRATT M. (1998): Die Abhängige Abundanz von *Passer domesticus* und *Passer montanus* von Strukturparametern in agrarwirtschaftlich geprägten Lebensräumen. Diplomarbeit Universität Bielefeld.
- JUŠKAITIS 1994 (1994): The structure and dynamics of common dormouse (*Muscardinus avellanarius* L.) populations in Lithuania. - Hystrix (n.s.) 6(1-2): 273-279.
- KEHREN S. & ELSNER J. (2004): Zur Brutbiologie des Haussperlings (*Passer domesticus*): fünfjährige Beobachtung in einem Hofareal. Charadius 40: 68-77
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KRAPP, F. (2011) Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim.

- KREISSTADT SIEGBURG (2015): Bebauungsplans Nr. 64/3, "Antoniusweg, Kreisstadt Siegburg
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5109>), Abfrage: Juni 2015
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5209>), Abfrage: Juni 2015
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5109>), Abfrage: Juni 2015
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5209>), Abfrage: Juni 2015
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015c): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2015, Abfrage: Juni 2015
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015d): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Abfrage: Juni 2015
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2015e): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), Abfrage: April/Mai 2015
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlands. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser,

U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- NOTTMEYER & LINDEN in NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 – 1994. Beitr. Avifauna NRW Bd. 37, Bonn.
- RÖSSLER, M. & DOPPLER, W. (2012): Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster. Folder der Wiener Umweltanwaltschaft, 2. Auflage.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYDEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. 57 S.
- SKIBBE, A. & SUDMANN, S.R (2005): Bestandsaufnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) in Köln im Jahr 2002 Charadius 38, 180-184.
- STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus.- In: NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. - Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft) S. 259 - 280.
- SUDBECK P.H., ANDREZKE H., FISCHER S, GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRODER K. & SUDFELDT C (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvogel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- ZAHN, A., ROTTENWALLNER, A. & R. GÜTTINGER (2006): Population density of the greater mouse-eared bat (*Myotis myotis*), local diet composition and availability of foraging habits. Journal of Zoology 269: 486-493.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VVArtenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf)

VVArtenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

11. Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplans Nr. 64/3, "Antoniusweg, Kreisstadt Siegburg		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Katholische Kirchengemeinde St. Servatius im Siegburger Stadtteil Kaldauen		
<p>Die katholische Kirchengemeinde St. Servatius möchte im des Bebauungsplan Nr. 64/3, "Antoniusweg", im Ortsteil Kaldauen der Kreisstadt Siegburg Teilflächen ihres Geländes um die Kirche Liebfrauen, die nicht mehr für kirchliche Zwecke benötigt werden, einer wohnbaulichen Entwicklung zuführen. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 0,5 ha und soll mit 10 freistehenden Einfamilienhäusern in eingeschossiger Bauweise bebaut werden. Damit einhergehend erfolgt eine zusätzliche infrastrukturelle Erschließung sowie Anlage von Außenanlagen und Grünflächen.</p> <p>Um die denkbaren vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte abschätzen zu können, wurde im Rahmen von drei gezielten Untersuchungen zu Feldsperlings- und Gartenrotschwanzvorkommen das Plangebiet sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen auf aktuelle und Hinweise zurückliegender Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten kontrolliert.</p>		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>		
<p>Ubiquitäre und ungefährdete Gebüsch- und Baumbrüter sowie alle 46 planungsrelevanten Vogelarten der MTBs 5109-(Lohmar) und 5209 (Siegburg). Weiterhin Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuzkröte, Zauneidechse, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling und Großer Moorbläuling.</p>		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.